



Sichere Daten – sichere Logistikprozesse

Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist für jedes Unternehmen unverzichtbar. Das gilt ganz besonders für Softwareanbieter wie die Minova Information Services, die mit ihren Prozesslösungen tief in der Logistikkette verankert ist. Grund genug, dass sich zwei Mitarbeiter des Würzburger Unternehmens dieses Themas angenommen haben und einen ausführlichen Überblick aus Sicht des Mittelstandes geben.

Seit dem 25. Mai 2018 gilt die neue Datenschutz-Grundverordnung, kurz DSGVO. Sie ist die europäische Neuregelung des Datenschutzes und löst in vielen Bereichen das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ab.

Gerade kleinere und mittlere Unternehmen stellt die Umsetzung der Verordnung vor einige Herausforderungen. Viele Experten raten jedoch vor einer Panikmache ab, da Deutschland schon vor Inkrafttreten der Verordnung ein hohes Datenschutzniveau hatte. Nichtsdestotrotz werden gerade an Unternehmen zukünftig verschärfte Datenschutzanforderungen gestellt.

Was aber ist aus Sicht eines Unternehmens vom Grundsatz her zu beachten und welche Herausforderungen

stellen sich im Besonderen an die Mineralöl-Branche?

Personenbezogene Daten

Sobald ein Unternehmen oder auch Selbständige Kontaktdaten, Kontoinformationen oder sonstige Daten von Kunden, Mitarbeitern oder Nutzern verarbeitet, unterliegen diese dem Datenschutz. Bereits das Sichern einer E-Mail-Adresse gilt als Verarbeitung personenbezogener Daten.

Einwilligung

Damit man die Daten einer Person verarbeiten darf, sollte grundsätzlich

vorher deren Einwilligung eingeholt werden.

Datenvermeidung

Datenvermeidung ist ein Grundsatz der DSGVO. Dies bedeutet, dass Unternehmen nur Daten ihrer Kunden oder Nutzer abfragen, die für den betreffenden Zweck auch benötigt werden. Bei der Eingabe von personenbezogenen Daten müssen die Standard-Einstellungen eines Erfassungssystems dies entsprechend berücksichtigen.

Jeder hat Rechte

Jede Person hat das Recht, sich bei einem Unternehmen darüber zu in-

formieren, welche persönlichen Daten warum und wie lange gespeichert werden. Bei falschen Daten besteht das Recht, diese entsprechend korrigieren zu lassen.

Dabei ist es möglich, von einem Unternehmen zu verlangen, die persönlichen Daten zu löschen. Eine Ausnahme besteht dann nur bei den Daten, die das Unternehmen benötigt, um gesetzlichen Anforderungen zu genügen, wie z. B. Rechnungen.

Einschränkung und Widerspruch

Kunden haben darüber hinaus die Möglichkeit, die Verarbeitung der Daten einschränken zu lassen. Sie können beispielsweise untersagen, dass die Daten zu Marketing- oder Analysezwecken weitergegeben werden können.

Eine Person kann jederzeit die Datenerfassung und -nutzung widerrufen. Das Unternehmen muss dann die Verarbeitung der Daten sofort einstellen. Dies gilt auch, wenn zuvor die Zustimmung erteilt wurde.

Pflicht zur Dokumentation

Jedes Unternehmen muss dokumentieren, welche Daten gesammelt werden und diese verfügbar halten. Dies bringt folgende Pflichten mit sich:

- Der Unternehmer muss Kenntnis über die Art der Daten haben.
- Die Daten müssen sortiert und verfügbar gehalten werden.
- Die Art des Sammelns von Daten muss gesteuert werden.
- Alle weiteren Unternehmen/Nutzer der Daten müssen bekannt sein.
- Die Rechte der Dateninhaber (Personen) müssen gegenüber Dritten vertraglich durchgesetzt werden.

Informationspflicht

Die Unternehmen sind dazu verpflichtet, alle Informationen präzise, transparent, verständlich, leicht zugänglich und in klarer und einfacher Sprache bereitzustellen.

Dies gilt auch bei Newslettern. Hier muss, wie bisher auch, die Einwilligung der jeweiligen Person eingeholt werden. Neu ist die Informationspflicht, nach der dargestellt werden

muss, wie die Daten verarbeitet und eventuell weitergegeben werden. Dies wird dann zur Herausforderung, wenn etwa externe Marketingtools zur Anwendung kommen. Weitere Informationen liefern hier die Artikel 13 und 14 der DSGVO.

Verzeichnis der Verarbeitung

In diesem Verzeichnis muss der Unternehmer alle Verfahren dokumentieren und auflisten, welche zur Erfassung, Speicherung und Verarbeitung von Daten genutzt werden. Des Weiteren werden hier alle Maßnahmen aufgeführt, mit denen ein Unternehmen seine Daten schützt.

Hier ist ebenfalls der Datenschutzbeauftragte mit Namen und Kontaktdaten zu nennen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern auf dieses Verzeichnis verzichten. Weitere Details dazu liefert der Artikel 30, Absatz 5 der DSGVO.

Datenschutz-Folgeabschätzung

Diese Abschätzung kann als Bestandteil des oben genannten Verzeichnisses geführt werden, wenn Sie auf Grund der Tätigkeiten notwendig ist. Für welche Verarbeitungstätigkeiten eine solche Folgeabschätzung zwingend erforderlich ist, wird durch die Behörden in einer sogenannten „Blacklist“ veröffentlicht oder ergibt sich aus dem Sachzusammenhang.

Diese Analyse untersucht die Höhe des Risikos für die Rechte und Freiheiten einer Person, das besteht, um aus den gesammelten Daten einer Person ein komplettes Profil zu erstellen. Dabei muss geprüft werden, ob die ergriffenen Maßnahmen genügen, um die Daten ausreichend zu schützen.

Technisches und Organisatorisches

Das Unternehmen muss Maßnahmen treffen, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten. Dazu zählen, z. B. der Einsatz von Virenschaltern oder ein Zutrittskontrollsystem.

Datenschutzerklärung

Die bestehende Datenschutzerklärung muss auf Konformität zur DSGVO geprüft werden. Sie müssen mehr Informationen enthalten und dort zu finden sein, wo die Daten erhoben werden.

Beauftragter für Datenschutz

Ob man einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten benötigt oder nicht, hängt unter anderem von der Anzahl der Mitarbeiter ab, die personenbezogene Daten verarbeiten. Hier gilt die Regel bei zehn oder mehr Personen wird ein DSB notwendig.

Sobald Daten, die einer Datenschutz-Folgeabschätzung nach Art. 35 DS-GVO unterliegen oder personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet werden, wird ebenfalls ein DSB notwendig.

Dabei gibt es für Unternehmen zwei Möglichkeiten, die Bestellung eines Mitarbeiters oder die Beauftragung eines externen DSBs.

Ein DSB war zwar bereits vor der DSGVO notwendig. Dies wird aber durch die Verordnung wieder in den Blickpunkt gerückt.

Vertrag zur Auftragsverarbeitung

Mit allen Unternehmen, die für das eigene Unternehmen eventuell personenbezogene Daten verarbeiten oder für die man personenbezogene Daten vereinbart, muss ein sogenannter „Vertrag zur Auftragsverarbeitung“ geschlossen werden.

Das muss im Normalfall mit den meisten IT-Firmen abgeschlossen werden, mit denen ein Unternehmen zusammenarbeitet – so auch mit Minova.

Herausforderungen in der Branche

Viele dieser Themen betreffen die Branche unmittelbar. Zum einen muss mit vielen Unternehmen der oben erwähnte Vertrag geschlossen werden. Zum anderen müssen natürlich die erforderlichen Dokumente, wie etwa das

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, erstellt werden.

Ein sehr wichtiger Punkt ist die Überprüfung der eigenen Prozesse und die damit verbundenen Systeme bzw. Techniken auf Konformität mit der DSGVO.

Maßnahmen von Minova

Minova hat bereits frühzeitig auf die Anforderungen bezüglich Datenschutz reagiert und dazu verschiedene Maßnahmen ergriffen.

Der Branchendienstleister arbeitet bereits seit vielen Jahren erfolgreich mit einem externen Datenschutzbeauftragten zusammen. Mit diesem wurden sowohl die eigenen Prozesse als auch die aller Anwendungen auf Konformität geprüft.

Im Rahmen der Einführung der DSGVO hat Minova mit all ihren Kunden eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 EU-DS-GVO abgeschlossen und bei Bedarf Einzelanforderungen der Kunden in deren Vereinbarung umgesetzt.

Messenger wie WhatsApp und Co.

Gerade im Bereich der Disposition ist das Thema Datenschutz ein großes Thema.

Häufig werden Tourenpläne oder Lieferscheine via Messenger-Diensten an den Fahrer übertragen, damit dieser schnell an die notwendigen Informationen kommt.

Das Problem ist, dass bei den Messenger-Diensten nicht immer gewährleistet werden kann, dass nur der Fahrer diese Daten erhält. Dabei läuft man Gefahr, ins Visier der Behörden zu geraten und evtl. hohe Geldstrafen zu riskieren.

Alternativen

Es gibt jedoch Alternativen, die die Vorteile von Messenger-Diensten mit weiteren Vorzügen kombinieren.

Das Minova-System „DISPO“ bietet beispielsweise eine Fahrzeugaanbin-

dung. Über diese können problemlos alle tourelevanten Informationen ausgetauscht werden. Weiterhin lassen sich über diesen Weg auch gleich die Liefer- oder Ladedaten zurücksenden.

Durch eine integrierte Verschlüsselung der Daten werden auch die notwendigen technischen Maßnahmen ergriffen, um die Daten vor dem Einblick Dritter zu schützen.

Fazit

Es gibt vieles zu beachten bei der neuen DSGVO. Wichtig dabei ist es, diesem Thema die notwendige Sensibilität beizumessen. Vor allem Kernprozesse, wie die angesprochene Disposition, sollten auch im Hinblick auf den Datenschutz mit modernen Systemen unterstützt werden.

Minova wird durch die Expertise ihres externen Datenschutzbeauftragten dieses Thema stetig weiterverfolgen. Neue Anforderungen werden sowohl in den internen Prozessen als auch in allen Minova-Produkten zügig im Interesse der Kunden umgesetzt.

Und nun noch ein Hinweis zum Schluss: Dieser Artikel ist ein kleiner Einblick in die umfangreiche Materie und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. ◀

*Christine Nachtmann
und Ulf Katzenberger*



Die Autoren Christine Nachtmann und Ulf Katzenberger von Minova

Foto: Minova

Brennstoffspiegel + Mineralölrundschau

Brennstoffe · Kraftstoffe · Schmierstoffe · Additive

Logistik-EXTRA 2018

Verlag

UNITI-Mediengruppe GmbH
Jägerstraße 6, 10117 Berlin
Telefon: 030-755414500, Telefax: 030-755414550
eMail: info@uniti-mediengruppe.de
www.brennstoffspiegel.de

Geschäftsführung

Walter D. Mangold, Telefon: 030-755414500
eMail: info@uniti-mediengruppe.de

Chefredakteur

Hans-Henning Manz (v.i.S.d.P.)
Telefon: 0341-60050489, Telefax: 0341-60038905
eMail: manz@brennstoffspiegel.de

Autoren in diesem Heft

Ulf Katzenberger, Christine Nachtmann, Jürgen Natter, Peter Wiederhold, Hans-Henning Manz (HHManz)

Redaktionsbeirat

Bernhard Austermann, Gütersloh; RA Jörg-Uwe Brandis, Berlin; Alexander Fack, Hamburg; RA Elmar Kühn, Berlin; Edwin Leber, Berlin; Axel Münch, Buchholz i.d.N.; Stefan Rödl, Neumarkt; Caroline Schäfer, Frechen; Martin Schäfer, Linden; Ulrich Schönbucher, Saarbrücken.

Layout/Grafische Gestaltung

Kathrin Conrads, Stefan Thümmel

Anzeigen

Es gilt die Anzeigen-Preisliste Nr. 01/2015

Anzeigenverkauf

David Weigelt, Telefon: 030-755414540
eMail: weigelt@uniti-mediengruppe.de

Druck

Möller Druck und Verlag GmbH, Ahrensfelde bei Berlin

Bezugsbedingungen

Abonnements werden mit Beginn des Bezugszeitraums berechnet. Kündigungen müssen 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich vorliegen, andernfalls verlängert sich das Abonnement um ein weiteres Jahr. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

Bezugspreis

Einzelpreis: 6,95 EUR. Der Inlandsbezugspreis für 12 Ausgaben beträgt 78,50 EUR. In diesem Bezugspreis sind 7 Prozent MwSt. und die Versandkosten enthalten. Der Auslandsbezug kostet 83,00 EUR. Mehrfachbezug auf Anfrage.

Bankverbindung

Volksbank Leipzig e.G.,
Konto 307 686 031, BLZ 860 956 04

Hinweise

Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte und Fotos übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. Die vom Verfasser gezeichneten Berichte geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Die inhaltliche Verantwortung für die Seiten der Mineralölrundschau trägt UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V. Für UNITI-Mitglieder ist der Bezug mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten. Copyright ausschließlich bei UNITI-Mediengruppe GmbH. Vervielfältigung und Verbreitung von Statistiken und Kostenvergleichen ist nur nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet. Beziehen von **Brennstoffspiegel + Mineralölrundschau** ist die Vervielfältigung von sonstigen Beiträgen gestattet, sofern die Kopien nicht für Werbezwecke eingesetzt werden.

ISSN 1864-8924

Titelfoto: Alberich/Fotolia.com